

# **Satzung des Turn- und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V.**

(Stand: 19.02.2026)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V.“  
Kurzform: „TSV Regen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf unter der Nummer VR 10024 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften unverzüglich an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Satzungszwecks sieht der Verein insbesondere in:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Instandhaltung aller Sportübungsstätten, Vereinsheime sowie Turn- und Sportgeräte.
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein gliedert sich in Sparten.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsrat bzw. bei Ämtern auf Spartenebene die Spartenleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand bzw. die Spartenleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins oder der Sparte.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben nach § 9 Abs. 1b) und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ende des Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand oder der Spartenleitung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
  - ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder
 

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in die Mitgliederliste.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die ordentlichen Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Spartenversammlungen.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (3) Ehrenmitglieder
 

Personen, die sich um die Förderung von Turnen und Sport im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vereinsorgans von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied einer Sparte muss auch Mitglied des Hauptvereins sein.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der einem Mitglied des Vorstandes gegenüber in Textform (§ 126b BGB) zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2- Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versendet wurde. Die 2-Wochen-Frist beginnt am Tag nach der Absendung zu laufen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied oder Organ berechtigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Ist der Betreffende Mitglied im Vorstand oder im Vereinsrat, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen die schriftliche Anrufung des Vereinsrats zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seiner nächsten Versammlung endgültig.  
Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit einer vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung.  
Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss der Endinstanz nicht binnen vier Wochen gerichtlich an, so ist eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Alle Beschlüsse gemäß Abs. 5 sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Die Fristen beginnen jeweils am Tag nach der Absendung zu laufen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem optionalen Zusatzbeitrag der Sparten zusammen. Über die Höhe des Grundbeitrags entscheidet der Vereinsrat, über die Erhebung eines Zusatzbeitrages und ggf. dessen Höhe die jeweilige Spartenmitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand und die jeweiligen Spartenleitungen sind ermächtigt, ihre jeweiligen Beitragsanteile regelmäßig, den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend, anzupassen. Übersteigt diese Anpassung 5 % des letzten Beitragrages, muss das jeweils zuständige Gremium nach Abs. 1 abschließend entscheiden.
- (3) Die Beiträge können in einer Beitragsordnung, die Bestandteil der Finanzordnung ist, nach sozialen und familiären Gesichtspunkten gestaffelt werden. Die Beitragsordnung regelt auch die Fälligkeit und das Verfahren zum Beitragseinzug.  
Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf einen Jahresbeitrag (Hauptverein und Sparte) nicht überschreiten. Die Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf dessen Antrag hin gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 9)
- der Vereinsrat (§ 10)
- die Mitgliederversammlung (§ 11)

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden mit den Aufgaben Außenvertretung und Finanzen
  - b) dem Geschäftsführer mit der Aufgabe Organisation
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden nach Abs. 1a) vertreten; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die beiden Vorsitzenden nach Abs. 1a) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Der Geschäftsführer ist Kraft Dienstvertrages nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 5 dieser Satzung Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten zur internen Aufgabenverteilung, Vertretung im Innenverhältnis, Einberufung und Abhaltung von Sitzungen und zur Beschlussfassung regeln die Geschäftsordnung für Vorstand und Vereinsrat, die allgemeine Geschäftsordnung und die Finanzordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
- (7) Die beiden Vorsitzenden können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zu unpassender Zeit erfolgt. Scheidet ein Vorsitzender vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender hinzuzuwählen.

## **§ 10 Der Vereinsrat**

(1) Der Vereinsrat besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1
- b) den Spartenleitern oder ihren jeweiligen ständigen Vertretern nach § 13 Abs. 3
- c) ggf. den Teamleitern nach § 10 Abs. 8
- d) ggf. dem Vereinsjugendwart nach § 14

- (2) Der Vereinsrat ist, unabhängig davon, ob alle Ämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner gewählten oder berufenen Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
- (3) Jedes Mitglied des Vereinsrats verfügt grundsätzlich über eine Stimme. Spartenleiter bzw. deren ständige Vertreter von Sparten mit mehr als 200 Mitgliedern haben abweichend davon zwei Stimmen. Übt eine Person mehrere Ämter gleichzeitig aus, steht ihr dennoch nur eine Stimme zu, bei Sparten mit mehr als 200 Mitgliedern entsprechend zwei Stimmen.
- (4) Die Ämter des Vorstands nach § 9 Abs. 1 können nicht in einer Person vereinigt werden. Vorstands- und Vereinsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.
- Scheidet ein Mitglied des Vereinsrates nach Abs. 1 b), c) oder d) vor Ablauf der Amtsperiode aus, hat das jeweilige Beststellungs-/Berufungsorgan für eine Nachwahl bzw. Nachbesetzung zu sorgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nach den Bestimmungen der Ehrenordnung Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Diese können beratend an Vorstands- und Vereinsratssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Vorstand und Vereinsrat geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und den Vereinsordnungen stehen darf. Einzelheiten zu Einberufung und Abhaltung von Sitzungen und zur Beschlussfassung regeln diese Geschäftsordnung, die allgemeine Geschäftsordnung und die Finanzordnung.
- (7) Satzungsgemäße Aufgaben sind:
- a) die Unterstützung des Vorstandes bei den laufenden Geschäften und dessen Kontrolle.
  - b) Entscheidungen über Bildung oder Auflösung einer Sparte
  - c) die Wahl von Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses, sofern ein Prüfer vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet.
  - d) Die Aufteilung von Rechten und Pflichten der Sparten im und mit dem Verein.
  - e) Erlass und Änderungen von Ordnungen gemäß § 15 dieser Satzung
  - f) Beschlüsse und die Aufsicht über die Finanzen des Hauptvereins und der Sparten
  - g) Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen an die Sparten.
  - i) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Vereinsrats können bei Bedarf Teams gebildet werden. Der Vereinsrat legt die Aufgabenbereiche der Teams fest und beruft die jeweiligen Teamleiter. Diese stellen anschließend ihre Teammitglieder eigenständig zusammen.
- (9) Der Vereinsrat ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in ungeraden Kalenderjahren statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrats einberufen werden, wenn Angelegenheiten, die die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betreffen, unaufschiebbar sind.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des TSV Regen und im „Bayerwaldboten“ der Passauer Neuen Presse. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden gemäß § 9 Abs. 1a) geleitet, bei Verhinderung vom Geschäftsführer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entlastung des Vorstandes sowie Wahl und Abberufung der Vorsitzenden gemäß § 9 Abs. 1a)
  - b) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Sparten
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - e) Beschlussfassungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
  - f) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
  - g) weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung und den Ordnungen oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Prüfungsausschuss und Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 2 Jahren vier Mitglieder des Prüfungsausschusses.  
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen fachkompetente Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.  
Kann der Prüfungsausschuss nicht oder nur zum Teil gebildet werden oder scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während laufender Amtszeit aus, wird der Vereinsrat mit der Nachwahl beauftragt.
- (2) Der Prüfungsausschuss überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Spartenkassen.
- (3) Dem Vorstand ist dabei jeweils Bericht über den Zeitpunkt, den Umfang und das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen zeitnah zu erstatten.
- (4) Den Prüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist im Vereinsrat und den Mitgliederversammlungen zu berichten.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 13 Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsrats rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie entscheiden eigenverantwortlich in ihrem fachlichen Bereich.  
Sportarten, die keine Sparte bilden unterstehen dem Vorstand des Hauptvereins.
- (2) Die Sparten führen in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, eine Spartenmitgliederversammlung durch und wählen ihre Spartenleitungen auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Spartenleitungen sollen mindestens bestehen aus:
  - a) dem Spartenleiter
  - b) dem stellvertretenden Spartenleiter.

Darüber hinaus ist ein ständiger Vertreter des Spartenleiters zu wählen, der den Spartenleiter bei Verhinderung im Vereinsrat vertritt. Dieser kann personenidentisch mit dem stellvertretenden Spartenleiter sein.

Besteht die Spartenleitung nur aus zwei Personen, muss außerdem eine der beiden gewählten Personen die Aufgaben eines Kassiers übernehmen.

Weitere Mitglieder der Spartenleitung können sein:

- c) Kassier
  - d) Jugendwart und/oder Jugendvertreter
  - e) Sportwarte
  - f) Medienbeauftragte
  - g) Beisitzer für sonstige Aufgaben
- (4) In den Sparten gelten die Satzungen und Ordnungen des Hauptvereins entsprechend. Die Sparten können sich eine eigene Spartenordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und deren Ordnungen stehen darf.
  - (5) Die Sparten dürfen eine eigene Kasse führen. Sie können jedoch kein eigenes Vermögen außerhalb des Hauptvereins bilden (Besitz, Rechte, usw.). Sie entscheiden über die Höhe ihrer Zusatzbeiträge gem. § 7 dieser Satzung.

## § 14 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahren und die Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Sparten und des Hauptvereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Die Jugendwarte und/oder Jugendvertreter der Sparten bilden die Jugendversammlung. Auf Bedarf kann eine Jugendvollversammlung aller Jugendlichen des Vereins durchgeführt werden.
- (4) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die Einzelheiten über Jugendversammlungen und Wahlen sowie ihre Vertretung in Sparten und Hauptverein regelt. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und ihren Ordnungen stehen.  
Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart, der Mitglied im Vereinsrat ist.

## § 15 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen geben, insbesondere:
  - a) Allgemeine Geschäftsordnung
  - b) Geschäftsordnung für Vorstand und Vereinsrat
  - c) Finanzordnung mit Beitragsordnung
  - d) Ehrenordnung
  - e) Datenschutzkonzept

(2) Diese Ordnungen werden durch den Vereinsrat beschlossen und geändert.

## § 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, auch solche, die ihre Tätigkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausüben, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitragsdaten. Einzelheiten regelt das Datenschutzkonzept des TSV Regen  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Alle Betroffenen haben jederzeit das Recht, Auskunft über die über sie gespeicherten Daten zu verlangen. Die Auskunft kann beim Verantwortlichen und in der Geschäftsstelle angefordert werden.  
Der Verein erteilt die Auskunft schnellstmöglich nach Anforderung, längstens innerhalb von einem Monat.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Regen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 19 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Funktionen von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Die Satzung ist errichtet am 12.03.1949 und durch die Mitgliederversammlungen vom 09.02.1952, 19.01.1955, 22.01.1963, 06.04.1979, 19.09.1981, 31.05.2011, 05.05.2017, 28.06.2019 jeweils geändert.
- (2) Die Neufassung dieser Satzung wurde zuletzt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.02.2026 beschlossen.
- (3) Die Änderungen traten/treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Regen, den 19.02.2026

Die Vorsitzenden des TSV Regen